

Luzern, 15. September 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 639**

Nummer: P 639
Eröffnet: 02.12.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.09.2026 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1074

Postulat Horat Marc und Mit. über eine effiziente Förderpolitik statt Mitnahmeeffekte mit Steuerabzügen

Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften (pa. [lv. 22.454](#)) ist der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (pa. [lv. 17.400](#)) politisch vollzogen worden. Das Inkrafttreten beider Vorlagen wird allerfrühestens auf den 1. Januar 2028 erwartet. Gemäss Übergangsbestimmung zum geänderten Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, [SR 642.14](#)) können die Kantone Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz bis 2050 vorsehen (Art. 78h Abs. 2 nStHG). Im Kanton Luzern könnte somit der Energiekostenabzug im bisherigen Umfang beibehalten werden. Das Postulat [P 535- Stadelmann Karin Andrea und Mit. über die Sicherung von Steuerabzügen für energetische Sanierungen im Kanton Luzern](#) verlangte von unserem Rat zu prüfen, welche Anpassungen im kantonalen Steuergesetz erforderlich sind, damit nach einer Annahme des «Gesetzes über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» weiterhin Abzüge für energetische Investitionen in Liegenschaften des Privatvermögens möglich bleiben. Ihr Rat hat das Postulat am 23. März 2026 gemäss unserem Antrag erheblich erklärt. In unserer Stellungnahme zu P 535 haben wir bereits zugesichert, die Weiterführung des Energiekostenabzugs im Rahmen der Überarbeitung des Finanzleitbildes zu prüfen. Diese ordentliche Prüfung des Finanzleitbilds kann die mit dem vorliegenden Postulat aufgeworfenen Fragen, insbesondere betreffend der sozialen Ausrichtung, im gleichen Zug mitbehandeln. Der verlangte Prüfauftrag ist in dieser Sache bereits eingeleitet. Ein zusätzlicher, formeller parlamentarischer Prüfauftrag würde lediglich zu einer parallelen Bearbeitung desselben Themas in zwei Verfahren führen, ohne inhaltlichen Mehrwert, aber mit zusätzlichem administrativem Aufwand.

Weitere Anliegen des Postulats – Priorisierung nach THG-Wirkung, Mitnahmeeffekte, Koordination mit bestehenden kantonalen Programmen – werden mit der aktuell laufenden Überarbeitung des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen aufgenommen und umgesetzt.

Die Förderung im Gebäudesektor erfolgt im Kanton Luzern über das Förderprogramm Energie basierend auf dem Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt das CO₂-Gesetz vor. Die jüngsten Entscheide im Bundesparlament im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 27 gewährleisten, dass das Gebäudeprogramm auch nach 2028 Bestand haben wird. Das Gebäudeprogramm wird derzeit gemeinsam von Bund und Kantonen überarbeitet und wird voraussichtlich im Herbst 2026 in eine öffentliche Vernehmlassung gehen. Bei der Überarbeitung des Förderprogramms liegt der Fokus auf einer möglichst hohen Wirkung betreffend Effizienz und Reduktion der Treibhausgas-Emissionen pro eingesetztem Förderfranken und einer Minimierung der Mitnahmeeffekte. Das Gebäudeprogramm soll die Umsetzung der MuKE 2025 und die Erreichung der Klima- und Energieziele von Bund und Kantonen in idealer Weise unterstützen.

Im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Liegenschaften sind auch die sozioökonomischen Auswirkungen auf Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie auf Mieterinnen und Mieter zu berücksichtigen. Auch künftig stehen für energetische Sanierungen gezielt Fördermittel zur Verfügung. Gemäss geltendem Mietrecht (vgl. Art. 14 Abs. 3 bis der eidg. Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen [\[VMWG\]](#) vom 9. Mai 1990) müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümerinnen und Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei einer korrekten Anwendung dieser Bestimmungen profitieren sowohl Eigentümerinnen und Eigentümer als auch Mieterinnen und Mieter von der Förderung erneuerbarer Energien und von Massnahmen zur Energieeffizienz über das Förderprogramm Energie des Kantons Luzern. Für Mieterinnen und Mieter kann die rechtlich zulässige Überwälzung des wertvermehrenden Anteils von Sanierungskosten, die im Rahmen einer energetischen Sanierung (z. B. ausgelöst durch einen Heizungswechsel) entstehen, zu einer vorübergehenden Mehrbelastung führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn energetische Massnahmen mit anderen wertvermehrenden Investitionen kombiniert werden. Energetische Sanierungen führen aufgrund niedrigerer Energiekosten im Betrieb häufig zu einer Senkung der Nebenkostenrechnung, was Mieterinnen und Mieter langfristig finanziell entlastet.

Bei einer Erheblicherklärung des Postulats würde der Prüfauftrag zu keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten führen. Im Rahmen des Prüfauftrages müssten die aus den Massnahmen entstehenden Kosten abgeklärt werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Anliegen des Postulats, sofern sie nicht bereits bei der aktuellen Überarbeitung des Gebäudeprogramms berücksichtigt sind, bei der Behandlung von P 535 mitgeprüft werden können. Und weil diese noch nicht abgeschlossen sind, beantragen wir, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.